



# Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 28.09.2023 von Dezernat 53

Aktenzeichen: 500-9961117/0010.B

## Anlagenbetreiber:

ME Münsterland Energy GmbH

## Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: nein

Heizkraftwerk

## Standort:

Am Kanal 45  
49549 Ladbergen

Datum der Überwachung: 24.11.2022

Dauer der Überwachung: 3,5 Stunden

## Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

## Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

## beteiligte Behörden

keine

## Umfang der Überwachung:

Luftemissionen, 44.BImSchV, AwSV, Abfall, Betriebsorganisation

## Grundlagen der Überwachung:

BImSchG

## Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: nein

Geringfügige Mängel<sup>1</sup>: nein

Erhebliche Mängel<sup>2</sup>: ja

Schwerwiegende Mängel<sup>3</sup>: nein

## Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Nicht vollständige Überwachung der Emissionen an Stickstoffoxiden als Tagesmittelwert an den Holzgas-BHKW (erheblicher Mangel). --> Ein Zeitplan für die Ausstattung der fehlenden BHKW wurde vorgelegt.

Vorhandensein einer Eigenverbrauchstankstelle einer fremden Firma (geringfügiger Mangel). --> Die betriebsfremden Gegenstände wurden vom Anlagengrundstück entfernt.

Revisions schreiben mit Frist zur Mängelbeseitigung.



- <sup>1</sup> Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.
- <sup>2</sup> Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.
- <sup>3</sup> Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BImSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.